

Thema:

Bildung von Sonderposten im Falle einer Zuwendung für mehrere Vermögensgegenstände

Fragestellung:

Die Bildung und Auflösung von Sonderposten richtet sich nach der Regelung des § 38 Abs. 2 GemHVO. Danach sind Sonderposten zu bilden für die Anschaffung oder Herstellung von Vermögensgegenständen des Anlagevermögens. Die Auflösung des Sonderpostens erfolgt analog der Abschreibungsdauer des bezuschussten Vermögensgegenstandes.

Ist eine Zuordnung nicht möglich, so besteht die Möglichkeit einen gesonderten Sonderposten zu bilden, der über einen gemeindebezogenen ermittelten Prozentsatz aufgelöst werden kann.

Folgendes nun aus der Praxis:

Wir haben einen Schulanbau getätigt. Das Land hat hierfür einen Zuschuss gezahlt. Die AK sind zu unterteilen in Kosten für das Gebäude, die Außenanlage, Tische, Stühle, Einbauküchen, etc.

Die Abschreibungsdauer beträgt somit für Gebäude 80 Jahre, Außenanlage 35 Jahre, Tische, Stühle 10 Jahre, Einbauküche 20 Jahre.

Der erhaltene Sonderposten ist auf die verschiedenen VG aufzuteilen. Die Aufteilung erfolgt anhand der prozentualen Verteilung der AK für die einzelnen VG der Abschreibungsgruppe im Verhältnis zu den gesamten AK. Bsp: AK Gebäude 800.000 Euro, gesamte AK 1.000.000 Euro, Anteil SoPo somit 80 Prozent.

Der anteilige SoPo für die Anschaffung von GwG's die in diese Förderung fallen, wäre im Jahr der Anschaffung voll aufzulösen.

Praxisorientiert stellt sich nun die Frage, ob die Vereinfachungsregel des § 38 Abs. 2 S. 3 GemHVO angewandt werden kann. Demnach würde man in dem vorgenannten Beispiel nur drei Sonderposten bilden.

Einen SoPo für das Gebäude, einen für die Außenanlagen und ein SoPo für die Einrichtung, unabhängig der Abschreibungsdauer der angeschafften Wirtschaftsgüter.

Es sollte hier die Möglichkeit bestehen, einen Abschreibungssatz für die Dauer ggf. von 10 Jahren (gehört zu den meisten Wirtschaftsgütern) annehmen zu können, auch wenn Wandtafeln, Einbauküchen, Kopierer, etc. beschafft worden sind. Bei einer Zuordnung zu Wirtschaftsgüter-Gruppen, oder sogar zu einzelnen Wirtschaftsgütern wird die Anlagenbuchhaltung über kurz oder lang zu einer unüberschaubaren Nebenbuchhaltung.

Der Auflösungssatz wäre dem Grunde nach ein Mittel aus der Vielzahl der Anschaffungsgegenstände.

Antwort:

Der von Ihnen geschilderte Fall fällt unter die Regelung des § 38 Abs. 2 Satz 3 GemHVO, da der Foerderbetrag pauschal für alle zusammen mit dem Anbau hergestellten oder angeschafften Vermögensgegenstände gewährt worden ist.

Die Bildung mehrerer, im vorliegenden Fall drei, Sonderposten, der mehreren Vermögensgegenständen mit ähnlichen Nutzungsdauern zugeordnet ist, ist vorteilhaft, da dadurch eine bessere Anpassung an die Abschreibung der zugehörigen Vermögensgegenstände gewährleistet ist.

Sofern zehn Jahre in etwa dem Mittel der Nutzungsdauern der für diesen Sonderposten zusammengefassten Vermögensgegenständen entspricht, ist die Annahme dieses Auflösungszeitraums sachgerecht.

Nicht zulässig ist hingegen die Festschreibung von 10 Jahren als pauschale Auflösungsdauer, denn die Auflösungsdauer des nach § 38 Abs. 2 Satz 3 GemHVO gebildeten Sonderpostens ist in Abhängigkeit der Vermögensgegenstände, deren Sonderposten zu einer Gruppe zusammengefasst werden, individuell zu bestimmen.
